



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 19.01.2026

Nr. 1

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstausweises für Jagdaufseher.	10
---	----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung über die Verlängerung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 1 - 2023 für die Flurstücke 26/53 und 26/102, Flur 41, Gemarkung Lüneburg (Fährsteg 1), als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“	10
	Bekanntmachung über die Verlängerung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2 - 2023 für das Flurstück 22/205, Flur 45, Gemarkung Lüneburg (Max-Jenne-Straße 5) als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“	12
	Bekanntmachung über die Verlängerung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 3 – 2023 für das Flurstück 161/2, Flur 17, Gemarkung Lüneburg (Apothekenstraße 6) als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“	14
Gemeinde Adendorf	1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Adendorf	16
	Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren.	25
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen	27
	Bekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 42 „Wohnen und Arbeiten im Lerchenweg“	28
Samtgemeinde Dahlenburg	Hauptsatzung der Samtgemeinde Dahlenburg	30
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2026.	32
	Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2026.	33

Fortsetzung auf Seite 9

Samtgemeinde Ostheide	Satzung der Gemeinde Barendorf über die Verlängerung der Veränderungssperre „Altdorf“	34
	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Neetze - Straßenausbaubeitragssatzung (STRABS) in der derzeit geltenden Fassung vom 10.11.2009	35
	1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse der Gemeinde Wendisch Evern	35

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

50Hertz Transmission GmbH	Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz)	36
---------------------------	--	----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstausweises für Jagdaufseher

Der vom Landkreis Lüneburg am 19.12.2025 ausgestellte Dienstausweis für Jagdaufseher für

Herrn Jörg Strötges wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 18.12.2035 gültigen Dienstausweis für Jagdaufseher mit der Nr.: 05/2025 (Farbe: grau).

Lüneburg, den 13.01.2026

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Meyer

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung über die Verlängerung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 1 - 2023 für die Flurstücke 26/53 und 26/102, Flur 41, Gemarkung Lüneburg (Fährsteg 1), als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“

**Satzung
der Hansestadt Lüneburg
über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2023
für die Flurstücke 26/53 und 26/102, Flur 41, Gemarkung Lüneburg (Fährsteg 1)
Teilfläche des Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“**

Aufgrund § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 S. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2023 beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre gilt für die Flurstücke 26/53 und 26/102, Flur 41, Gemarkung Lüneburg (Fährsteg 1).
Diese Flurstücke stellen eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“ dar, für den der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss gefasst hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

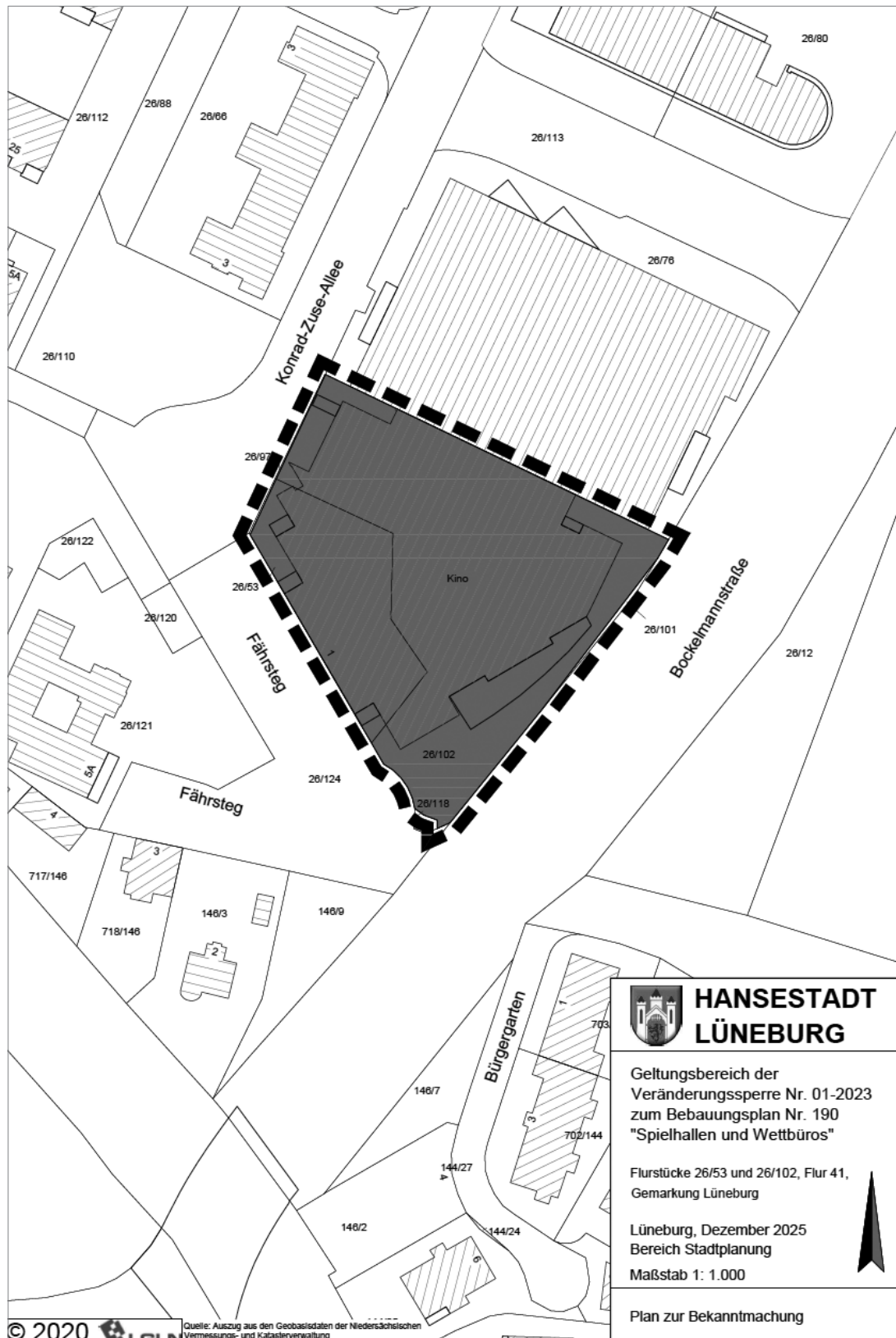
§ 4 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 06.02.2026 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 05.02.2027.

Lüneburg, den 05.01.2026

Gez. Kalisch

Oberbürgermeisterin



Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre und die Verlängerung der Veränderungssperre können im Geschäftszimmer des Bereichs Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 1.07 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre und der Verlängerung der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Verlängerung der Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eintreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, den 12.01.2026

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin

Bekanntmachung über die Verlängerung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2 - 2023 für das Flurstück 22/205, Flur 45, Gemarkung Lüneburg (Max-Jenne-Straße 5) als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 2 – 2023 für das für das Flurstück 22/205, Flur 45, Gemarkung Lüneburg (Max-Jenne-Straße 5) Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.02.2024 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre gilt für das Flurstück 22/205, Flur 45, Gemarkung Lüneburg (Max-Jenne-Straße 5).
Dieses Flurstück stellt eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“ dar, für den der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss gefasst hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

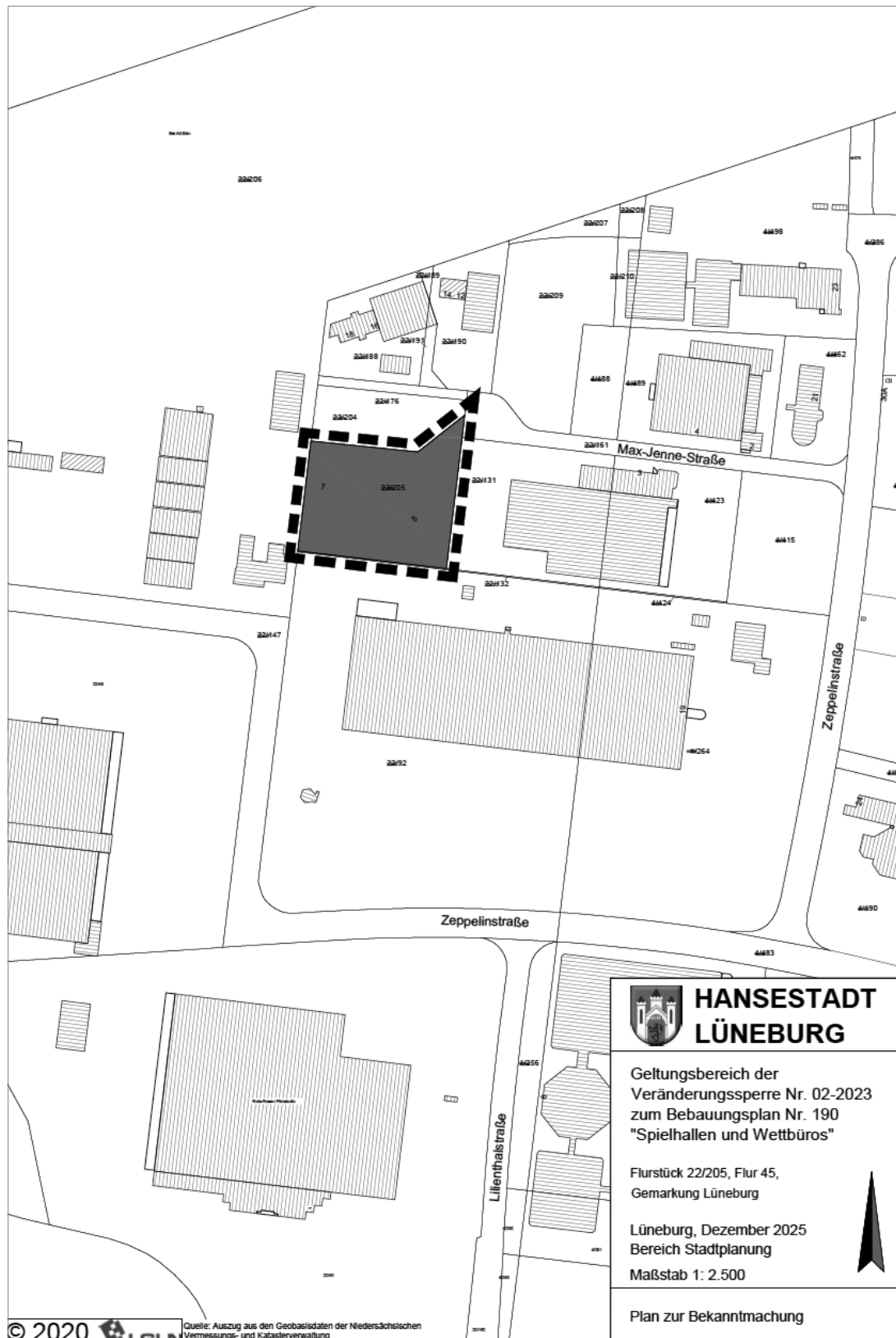
Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 06.02.2026 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 05.02.2027.

Lüneburg, den 05.01.2026

Gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin



Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre und die Verlängerung der Veränderungssperre können im Geschäftszimmer des Bereichs Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 1.07 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Die Veränderungssperre und der Verlängerung der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Verlängerung der Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eintreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, den 12.01.2026

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin

Bekanntmachung über die Verlängerung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 3 - 2023 für das Flurstück 161/2, Flur 17, Gemarkung Lüneburg (Apothekenstraße 6) als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 3 – 2023 für das Flurstück 161/2, Flur 17, Gemarkung Lüneburg (Apothekenstraße 6) Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.02.2024 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre gilt für das Flurstück 161/2, Flur 17, Gemarkung Lüneburg (Apothekenstraße 6).
Dieses Flurstück stellt eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“ dar, für den der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss gefasst hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

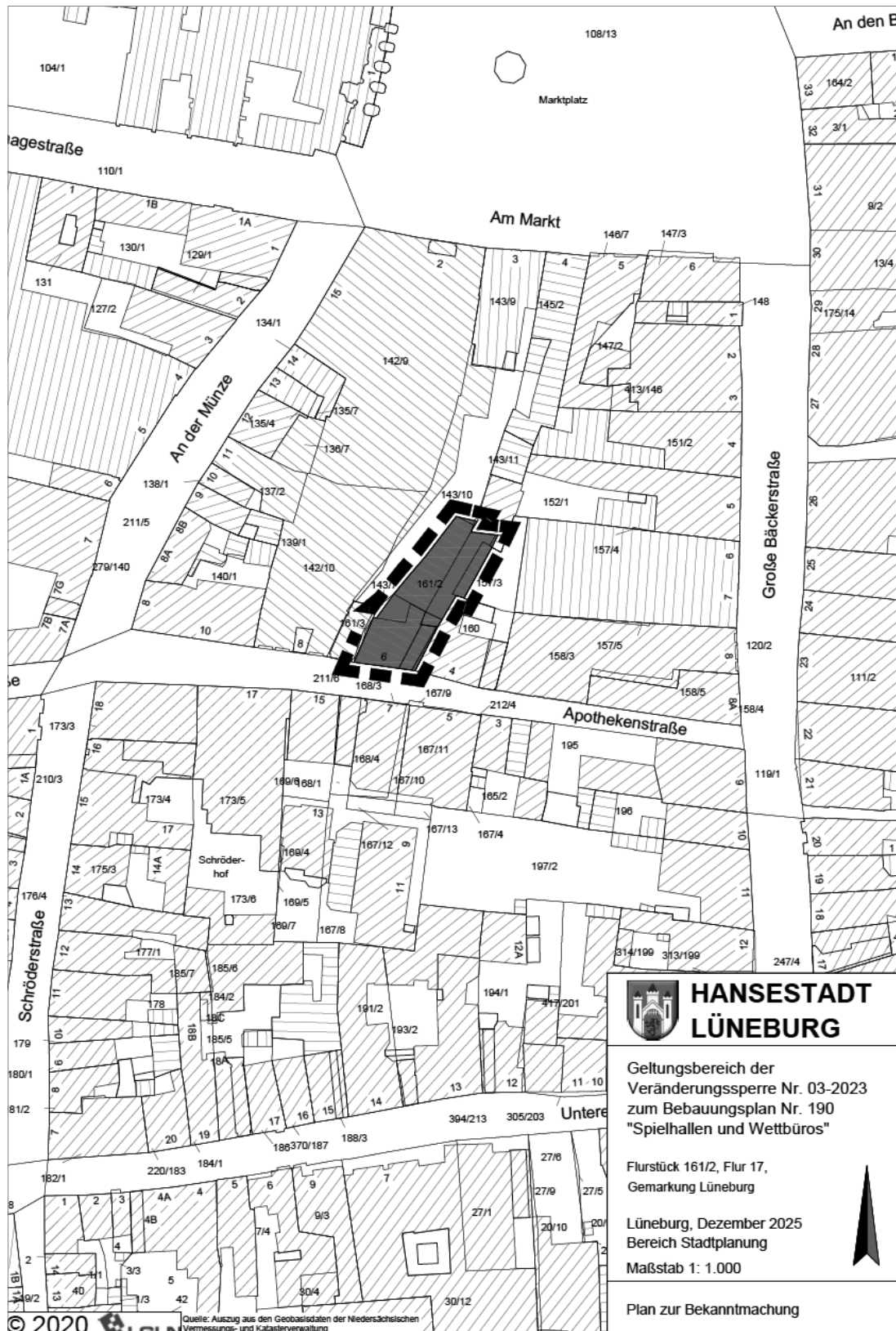
Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 06.02.2026 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 05.02.2027.

Lüneburg, den 05.01.2026

Gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin



Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre und die Verlängerung der Veränderungssperre können im Geschäftszimmer des Bereichs Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 1.07 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Die Veränderungssperre und der Verlängerung der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Verlängerung der Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, den 12.01.2026

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Adendorf

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Aufsicht und Verwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 6 Anmeldung einer Bestattung
- § 7 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 8 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 11 Leichenhalle
- § 12 Trauerfeiern
- § 13 Offene Särge

V. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Grabarten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Kindergräber
- § 19 Erdwahlgräber
- § 20 Urnenwahlgräber
- § 21 Erdrasengräber
- § 22 Urnenrasengräber
- § 23 Erdreihengräber
- § 24 Anonyme Urnenreihengräber
- § 25 Baumurnenwahlgräber (Baumgräber) I

- § 25a Baumurnenwahlgräber (Baumgräber) II
- § 25b Urnenwahlgräber an Stelen
- § 26 Gärtnerbetreute Grabanlagen (GBG)
- § 27 Rechte an Grabstätten, Nutzungszeiten

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 28 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 29 Grabmale
- § 30 Genehmigungspflicht der Grabmale
- § 31 Standsicherheit der Grabmale
- § 32 Unterhaltung der Grabstätten

VII. Schlussbestimmungen

- § 33 Gebühren und Entgelte
- § 34 Haftung
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Zwangsmittel
- § 37 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Adendorf beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Erbstorf.
- (2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Adendorf (Friedhofsverwaltung).

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht des Friedhofs obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Beauftragt der Friedhofsträger mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte, bleibt seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit.
- (3) Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (4) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (7) Die Beschränkte Schließung, Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - 2. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 - 3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 5. Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 6. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 7. abgesehen von Trauerfeiern auf Musikinstrumenten zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 8. Hunde frei umherlaufen zu lassen
 9. zu lärmern und zu spielen
 10. sich mit und ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen,
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und mindestens eine Woche vor dem Termin beim Friedhofsträger zu beantragen.
- (6) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 5 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Die Anzeige wird im Bestattungsfall durch die Anmeldung des Bestatters ersetzt.
- (3) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführte Regelwerk die erforderlichen Fundament Abmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

- (4) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Auf dem Friedhof sollen nur Grabmale, Holzkreuze oder vergleichbares aufgestellt werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (8) Sofern die Produktions- oder Bearbeitungsorte der Grabmale in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegen, soll der Nachweis durch Vorlage einer der nachfolgenden Bestätigungen erbracht werden:
1. eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt oder bearbeitet wurde (z. B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel), oder
 2. die verbindliche Zusage des Unternehmens, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt oder bearbeitet wurde (diese Bestätigung muss selbstverständlich auch die Aktivitäten aller Lieferanten und Subunternehmer abdecken), oder, falls eine derartige Zusicherung nicht möglich ist,
 3. eine verbindliche Zusage, dass das Unternehmen, dessen Lieferanten und Subunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen gegen den Einsatz von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 eingeleitet haben.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei dem Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten. Die Bestattungen erfolgen montags bis freitags. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (4) Termine für Trauerfeiern oder Totengedenkfeiern sind mindestens zwei Arbeitstage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 7 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) 1 Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
2 Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändert oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (4) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Gemeinde nicht bei Beschädigung oder Verlust.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern.
- (6) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (7) Die Verwendung von nicht kompostierfähigem, nicht verrottbarem Material wie Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffwickelband, Kunststoffbinden, Plastikblumen und ähnlichem Material ist auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern nicht gestattet.

§ 8 Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger für die Bestattung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 1,15 cm, bei Urnengrabstätten mindestens 60 cm. Bei Mehrfachbelegungen sind Abweichungen möglich.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Bewuchs usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) 1 Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 4 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten.
2 Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (6) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabes errichtete Grabhügel einschl. des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten für Aschen und Leichen betragen jeweils 25 Jahre.

§ 10 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Ausgrabung und Umbettung dürfen auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen sind von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Ausgrabung und Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung im Einvernehmen mit der Unteren Gesundheitsbehörde.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (7) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 11 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

§ 12 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der dafür vorgesehenen Kapelle abgehalten werden. Die Gestaltung und der zeitliche Ablauf sind von den Angehörigen des Verstorbenen mit der/dem amtierenden Geistlichen bzw. mit der/dem beauftragten Redner/in abzusprechen.
- (2) Eigene Dekorationen in der Kapelle sind zulässig. Von diesen Zusatzdekorationen darf keine Gefahr ausgehen. Zusatzdekorationen sowie dadurch bedingte Verunreinigungen sind unmittelbar nach der Trauerfeier von den durch die Angehörigen Beauftragten vollständig zu entfernen.
- (3) Die Gemeinde hat das Recht, einem/r Geistlichen oder Redner/in die Durchführung der Trauerfeier zu untersagen, wenn der Verdacht des Verstoßes gegen die Würde des Anlasses oder gegen die öffentliche Ordnung besteht.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§13 Offene Särge

- (1) Bevor der Sarg endgültig geschlossen wird, kann in der Trauerhalle von dem Toten Abschied genommen werden. Am Tage der Beisetzung wird der Sarg eine angemessene Zeit vor der Trauerfeier geschlossen.
- (2) Ist der Tod aufgrund einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit eingetreten, so bleibt der Sarg geschlossen. Er darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

V. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Mit Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt die Grabstätte als in Anspruch genommen.

§ 15 Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten:
 1. Wahlgrabstätten
 - Kindergräber
 - Erdwahlgräber
 - Urnenwahlgräber
 - Erdrasengräber
 - Urnenrasengräber
 - Baumurnenwahlgräber (Baumgrab) I
 - Baumurnenwahlgräber (Baumgrab) II
 - Urnenwahlgräber an Stelen
 2. Reihengrabstätten
 - Erdreihengräber
 - Anonyme Urnenreihengräber
 3. Sonstige
 - Gärtnerbetreute Grabanlage
- (2) Erdgrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden.
- (3) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen beigesetzt wird.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen deren Lage durch den/die Erwerber/in bestimmt wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Gemeinde. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.

§ 18 Kindergräber

- (1) Kindergräber sind einstellige Grabstätten. Die Beisetzung kann im Sarg oder als Urne erfolgen.
- (2) In jeder Grabstelle dürfen ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 19 Erdwahlgräber

- (1) Erdwahlgrabstätten werden unterschieden in ein- oder mehrteilige Grabstätten.
- (2) In jeder Grabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Bei jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte so zu verlängern, dass die volle Ruhezeit gewährleistet ist.
- (4) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Erdwahlgrab entsteht die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Anlage muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen und beinhaltet das Aufstellen eines Grabmales sowie die Umrandung der Grabstätte mit Rasenkantensteinen oder vergleichbarem.

- (5) Die Rückgabe unbelegter Grabstellen kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht und unter der Voraussetzung, dass eine sinnvolle Teilung möglich ist.

§ 20 Urnenwahlgräber

- (1) Pro Grabstätte dürfen zwei Aschen beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die gleichen Vorschriften wie für Erdwahlgrabstätten.

§ 21 Erdrasengräber

- (1) Erdrasengräber werden als Einzelgrabstätten vergeben. Es darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Bei jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht der Grabstätte so zu verlängern, dass die volle Ruhezeit gewährleistet ist.
- (3) Rasengräber sowie die angrenzenden Freiflächen werden von der Friedhofsverwaltung angesät. Der Rasenschnitt sowie das Auffüllen eingesackter Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (4) Auf einem Rasengrab sind als Kennzeichnung der Grabstätte nur bodenbündig verlegte, bruch sichere Platten zulässig und vorgeschrieben.
- (5) Pflanzungen, Schalen, Vasen und sonstige Grabdekorationen sowie Grabeinfassungen sind auf einem Rasengrab nicht gestattet. Lediglich in den ersten Tagen nach der Beisetzung und an gesetzlichen Totengedenktagen (Allerheiligen, Totensonntag) dürfen Blumensträuße oder kleine Grabgestecke niedergelegt werden. Nicht zulässiger Grabschmuck kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht dabei nicht.

§ 22 Urnenrasengräber

- (1) In einem Urnenrasengrab dürfen zwei Aschen beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten für Urnenrasengräber auch die Vorschriften wie für Erdrasengräber.

§ 23 Erdreihengräber

- (1) Mit der Beisetzung in einem Erdreihengrab entsteht die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Anlage muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen und beinhaltet das Aufstellen eines Grabmales sowie die Umrandung der Grabstätte mit Rasenkantensteinen oder vergleichbarem.

§ 24 Anonyme Urnenreihengräber

- (1) Anonyme Urnenbestattungen werden auf einer speziell bereitgestellten Fläche durch die Gemeinde zugewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Die Grabstellen sind nicht gekennzeichnet.
- (2) Die Teilnahme an der Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung zugelassen. Eine Herrichtung der Rasenfläche hierfür erfolgt nicht.
- (3) Das Ablegen von Grabgestecken, Blumensträußen oder sonstigen Beigaben sind auf der Rasenfläche nicht gestattet. Lediglich auf dem dafür vorgesehenen Platz.
Nicht zulässiger Grabschmuck kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.

§ 25 Baumurnenwahlgräber (Baumgräber) I

- (1) Baumgrabstätten ermöglichen Urnenbestattungen auf einer von der Gemeinde festgelegten Fläche. Die Bestattungsbäume sind mit einer Baumnummer versehen und werden von Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Ein Schild an jedem Bestattungsbaum dient der Namensnennung der dort Beigesetzten. Die Namensnennung beschränkt sich auf den Vornamen (Rufname), Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Gestaltung und Beschriftung des Schildes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (3) Es gibt nur Gemeinschaftsbäume, Familienbäume werden nicht vergeben. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit einen Nebenplatz zu erwerben. Hierfür wird eine Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbelegung oder Rückgabe besteht nicht.
- (4) Die Beisetzung erfolgt im Wurzelbereich und darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Grabplätze werden von der Friedhofsverwaltung zugeteilt, wobei die Lage des Grabplatzes in Abhängigkeit der Baum-/Gehölzsituation erfolgt. Anders als bei den üblichen Reihen- oder Wahlgräbern sind die Abgrenzungen der einzelnen Grabparzellen nicht erkennbar.
- (5) Grabpflegekosten fallen nicht an. Um dem Grundgedanken der naturnahen Bestattung gerecht zu werden, ist eine eigene Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch das Anbringen von Grabschmuck, Grabmalen, Einfassungen sowie Anpflanzungen am Baum und das Aufstellen von Kerzen oder Lampen grundsätzlich untersagt. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen von den Angehörigen zu entfernen und auf dem Grünabfallplatz der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof zu entsorgen.
- (6) Die gesamte für Baumgräber vorgesehene Fläche und die darauf befindlichen Urnengrabstätten bleiben naturbelassen. Notwendige Pflegeeingriffe in den gewachsenen, weitgehend naturbelassenen Bodenwuchs und Gehölzbestand werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Sie erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope und vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig. Sofern ein Bestattungsbaum abgängig ist, bestimmt die Friedhofsverwaltung den Ersatzbaum.

§ 25 a Baumurnenwahlgräber (Baumgräber) II

- (1) Baumgrabstätten sind Grabstätten mit mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Die Lage der Grabstätte kann auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden. Die Grabstätte wird friedhofsseitig gestaltet und gepflegt, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer einzelnen Grabplatte notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein von der Gemeinde beauftragter Steinmetz zuständig. Die Kosten für die Namensnennung und die Grabplatte sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden direkt mit dem Steinmetz abgerechnet.
- (2) Es ist nicht gestattet, Schmuck in oder an den Bäumen zu befestigen. Insbesondere muss die Baumrinde unverehrt bleiben.
- (3) Es gibt nur Gemeinschaftsbäume, Familienbäume werden nicht vergeben. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit einen Nebenplatz zu erwerben. Hierfür wird eine Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbelegung oder Rückgabe besteht nicht.

§ 25 b Urnenwahlgräber an Stelen

- (1) Urnenwahlgräber an Stelen sind Grabstätten mit mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Die Lage der Grabstätte kann auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden. Die Grabstätte wird friedhofsseitig gestaltet und gepflegt, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein von der Gemeinde beauftragter Steinmetz zuständig. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind in den Friedhofsgebühren enthalten.
- (2) Es gibt nur Gemeinschaftsstelen, Familienstelen werden nicht vergeben. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit einen Nebenplatz zu erwerben. Hierfür wird eine Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbelegung oder Rückgabe besteht nicht.

§ 26 Gärtnerbetreute Grabanlagen (GBG)

- (1) Für gärtnerbetreute Grabanlagen werden besondere Grabfelder auf dem Friedhof eingerichtet. Innerhalb der Felder werden sowohl Sarggrabstätten als auch Urnengrabstätten angeboten.
- (2) Gräber in diesen Grabanlagen nach Absatz 1 werden nur vergeben, wenn zuvor ein Dauergrabpflege-Vertrag mit einem leistungsfähigen Dritten abgeschlossen worden ist.
- (3) Urneneinzelgräber in der GBG werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Urnenwahlgräber in der GBG werden für die Ruhezeit von maximal zwei Urnen vergeben. Bei tatsächlicher Nutzung der zweiten Grabstelle muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die zweite Grabstelle eine 25-jährige Ruhefrist erreicht wird. Eine darüberhinausgehende Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (5) Erdwahlgräber in der GBG werden ebenfalls vergeben. § 19 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Grab- und Beetgrößen können von den Vorgaben der anderen Friedhofsbereiche abweichen.
- (7) Die Gestaltung obliegt dem leistungsfähigen Dritten in Rücksprache mit dem Friedhofsträger und kann von den Regelungen in dieser Satzung abweichen.
- (8) Die Pflege der Gärtnerbetreuten Grabanlage obliegt dem leistungsfähigen Dritten.
- (9) Zur Schonung der Bepflanzung ist die Ablage von Blumen, Schalen und sonstigen Grabbeigaben nur auf den dafür vorgesehenen Stellen zugelassen.

§ 27 Rechte an Grabstätten, Nutzungszeiten

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus den folgenden unter 1. - 7. genannten oder einer explizit benannten dritten Person seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen gemeinsam unterschriebenen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 4. auf die Eltern,
 5. auf die Großeltern
 6. auf die Geschwister
 7. auf die nicht unter Nr. 1 bis 6 fallenden Erben.
- (3) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung

besteht nicht. In Streitigkeiten über das Nutzungsrecht entscheidet die Gemeinde nicht. Sie ist jedoch berechtigt, bis zum Nachweis der Berechtigung, die Benutzung der Grabstätte zu untersagen.

- (4) Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Es können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (7) 1 Nach Ablauf eines verliehenen Nutzungsrechtes ist die Grabstätte in eingeebneten Zustand der Gemeinde zurückzugeben. Hierzu zählt die Entfernung von jeglichem Bewuchs, den Grabmalen, Grabumrandungen und weiteren Gestaltungselementen. Mit Zustimmung der Gemeinde können einzelne Sträucher oder Bäume verbleiben.
2 Die Einebnung der Grabstätte kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hierfür ist eine Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (8) Sollte nach Ablauf von 6 Wochen nach Beendigung des Nutzungsrechtes keine Einebnung durch den Nutzungsberechtigten erfolgen sowie kein Antrag auf Einebnung gestellt werden, erfolgt die Einebnung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten hierfür werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (9) Es besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Einebnung einer Grabstätte. Die vorzeitige Einebnung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie kann durch den Nutzungsberechtigten selbst oder durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Sollte die Friedhofsverwaltung tätig werden, ist dies schriftlich zu beantragen. Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte sind Gebühren gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 28 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die allgemeine gärtnerische Gestaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde unter Beachtung des Charakters der Friedhofsanlage.
- (2) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern:
Länge: 120 - 160 cm
Breite: 60 cm
 - b) für Särge von Erwachsenen:
Länge: 210 cm
Breite: 90 cm
 - c) für Urnen:
Länge: 100 cm
Breite: 80 cm
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten. Die genaue Definition ergibt sich aus den §§ der jeweiligen Grabart. Die Grabstätte ist für die Dauer des Nutzungsrechtes ständig gärtnerisch instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (4) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Bewuchs der Grabstätte sollte so angelegt sein, dass die Beschriftung des Grabsteins frei erkennbar und die vorgeschriebene Grabfläche nicht überschritten wird.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein nächster Angehöriger, zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht in der festgelegten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte herrichten lassen und die Kosten hierfür dem Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen.
- (6) Wird ein Grab in der Pflege länger als ein halbes Jahr vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte unter Angabe einer Frist von 8 Wochen zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann ohne Entschädigung das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder lässt sich nicht ermitteln, so genügt als Frist ein dreimonatiges Hinweisschild an der Grabstätte mit dem Hinweis auf Entziehung des Nutzungsrechtes.

§ 29 Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder Gips
 - b) mit Farbanstrich auf Stein
 - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form
 - d) Lichtbilder ab einer Größe von DIN A4Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Die Höhe der Grabsteine (einschließlich Sockel) darf folgende Werte nicht überschreiten:
Sarggrab bis 1 m
Urnengrab bis 0,80 m

- (4) Einfassungen einer Grabstelle dürfen eine Materialbreite von 0,10 m nicht überschreiten.
- (5) Auf Rasengrabstätten sind ausschließlich liegende Inschriftplatten mit einem Maß von 45 x 45 cm und 45 x 65 cm zulässig und vorgeschrieben. Es darf nur Hartgestein verwendet werden. Die Platten sind rasenbündig zu verlegen.
- (6) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs auch andere Grabgestaltungen zulassen.

§ 30 Genehmigungspflicht der Grabmale

- (1) Gedenksteine und Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet und verändert werden.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen ist vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in einfacher Ausfertigung bei der Gemeinde zu beantragen. Auf der Zeichnung müssen alle Einzelheiten erkennbar sein.
- (3) Im Antrag sind die Art des Werkstoffes und seine Bearbeitung sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift und die konkrete Fundamentierung und Verdübelung zu erläutern. Es gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V., Gerberstraße 1 in 56727 Mayen, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Genehmigung wird auf einer Ausführung des Antrages erteilt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres das Grabmal nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht der Genehmigung oder ist es ohne Genehmigung errichtet worden, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde für die Beseitigung oder Abänderung des Grabmales innerhalb einer angemessenen Frist zu sorgen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (7) Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals kann versagt werden, wenn es nach Größe, Form, Werkstoff und Bearbeitung für die Stelle, für die es vorgesehen ist, ungeeignet erscheint oder nicht den Gestaltungsvorschriften nach dieser Satzung entspricht.

§ 31 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass es nur zu geringen Setzungen und Schiefstellungen kommen kann. Für die Erstellung und die Abnahmeprüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 32 Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Grabstätten, Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Gemeinde Adendorf überprüft regelmäßig die Standsicherheit der Grabmale.
- (2) Der Nutzungsberechtigte trägt die alleinige Verantwortung für die Stand- und Verkehrssicherheit der Grabmalanlage, Grabausstattung und Grabstätte. Er haftet für alle Schäden die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
Er verpflichtet sich die Stand- und Verkehrspflicht regelmäßig selbstständig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen zu lassen oder das Grabmal und Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Gegenstände drei Monate auf. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Absinken des Erdreiches in einer Grabstätte diese wieder auf Bodenniveau aufgefüllt wird, um eine Unterhölung oder ein Nachrutschen zu verhindern.
- (6) Die Verantwortung für die Unterhaltung von Gräbern im Rasen obliegt der Gemeinde. Dieses umfasst das Wiederauffüllen des Grabes und das Anheben der Inschriftplatten nach Absackungen.
- (7) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, einen bestehenden Schädlingsbefall unverzüglich zu bekämpfen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Ausbreitung zu verhindern. Falls der Nutzungsberechtigte dem Bekämpfungsauftrag nicht nachkommt, kann die Gemeinde Adendorf die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Die Kosten für durch die Gemeinde Adendorf durchgeführte Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt für alle gärtnerisch genutzten Grabstätten auf dem Friedhofsgelände.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte festgesetzt.

(3) Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung zu dieser Satzung maßgebend.

§ 34 Haftung

Die Gemeinde Adendorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Adendorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Nutzungsberechtigte und Verfügungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden infolge eines unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder für Schäden die durch einen mangelhaften Zustand der Grabstätten entstehen.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 3 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
2. entgegen § 4 Abs. 5 handelt,
3. entgegen § 28 Abs. 3 nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung, Bestattung oder Erhalt des Nutzungsrechtes die Grabstätte anlegt und gegen die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze verstößt,
4. entgegen § 29 die Gestaltungsvorschriften für Grabmale nicht einhält,
5. entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung bauliche Anlagen oder Gedenksteine errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 31 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § 32 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält.

§ 36 Zwangsmittel

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld gemäß §§ 64 i.V.m. 67 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Form der Bekanntmachung vom 19.01.2005 in der zuletzt geänderten Fassung von mindestens 5 € bis zu einer Höhe von 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Gemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten Säumiger/Pflichtiger selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

§ 37 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Adendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adendorf, den 12.12.2025

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Thomas Maack

Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 33 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Adendorf hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 11.12.2025 die VI. Änderung dieser Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Entstehung der Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Gemeinde Adendorf berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder den sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

§ 5 Nichtausübung eines Nutzungsrechtes

Übt ein/e Nutzungsberechtigte/r das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6 Gebühren

1.	<u>Gebühren für die Verleihung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstellen je Einzelstelle</u>	
1.1	Erdreihengrab	700,00 €
1.2	Baumgrab	1.100,00 €
1.2.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	44,00 €
1.3	Anonymes Urnengrab	725,00 €
1.4	Urneneinzelgrab (GBG)	800,00 €
1.5	Kindergrab	400,00 €
1.5.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	16,00 €
1.6	Erdwahlgrab	960,00 €
1.6.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	38,40 €
1.7	Urnenwahlgrab	800,00 €
1.7.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	32,00 €
1.8	Erdrasengrab	2.100,00 €
1.8.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	84,00 €
1.9	Urnenrasengrab	1.440,00 €
1.9.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	57,60 €
1.10	Stelen	1.900,00 €
1.10.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	76,00 €
2.	<u>Gebühren für die Beisetzung</u>	
	– für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze –	
2.1	Sarg	410,00 €
2.2	Sarg Kind	230,00 €
2.3	Urne	175,00 €
3.	<u>Umbettung und Ausgrabung</u>	
	Umbettung und Ausgrabung einer Leiche bzw. einer Urne	tatsächlich entstandene Kosten
4.	<u>Genehmigung für Errichtung oder Änderung von Grabmalen</u>	
4.1	Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung oder Änderung	52,60 €
5.	<u>Friedhofskapelle</u>	
5.1	Trauerhallenbenutzung	158,00 €
6.	<u>Vorzeitige Beendigung der Grabpflege</u>	
6.1	Abräumen einer Grabstelle mit Grabmal und Entsorgung - je Grabstelle	522,00 €
6.2	Abräumen einer Grabstelle ohne Grabmal und Entsorgung - je Grabstelle	426,75 €
6.3	bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege pro Jahr und Stelle (Sarggrab)	110,50 €
6.4	bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege pro Jahr und Stelle (Urnengrab)	77,35 €
7.	<u>Sonstige Gebühr</u>	
7.1	Verwaltungsgebühr je Beisetzung	157,80 €
7.2	Verwaltungsgebühr nur Trauerhalle	13,15 €
7.3	Sonstige Verwaltungskosten pro Stunde	52,60 €

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Gemeinde Adendorf, den 12.12.2025

Thomas Maack
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen

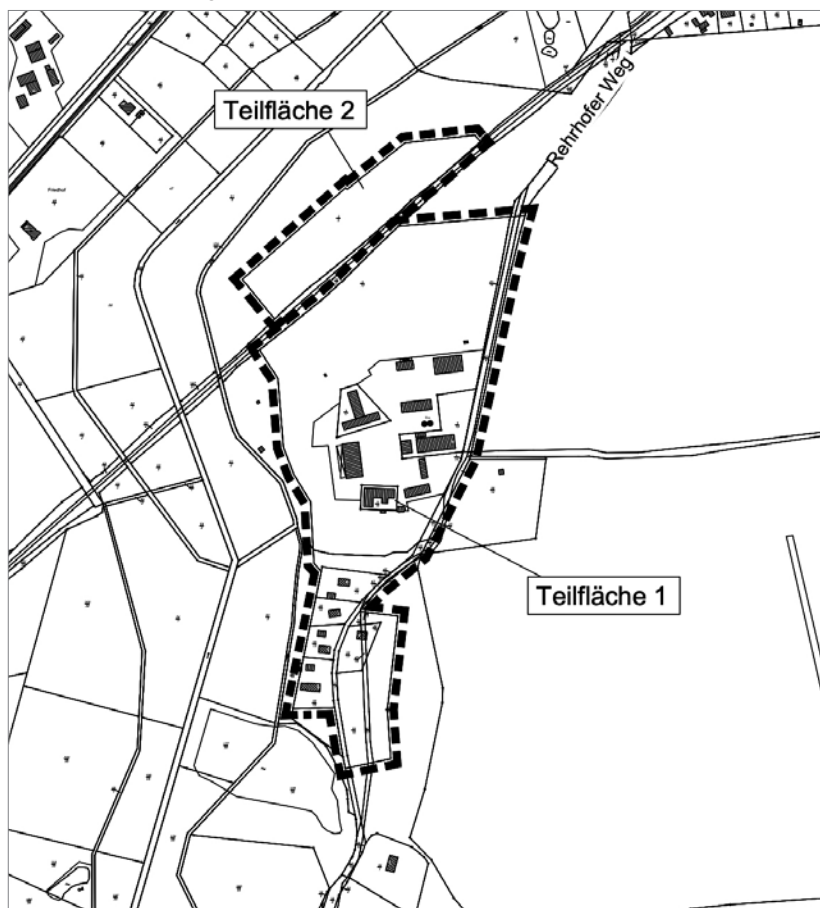
Feststellungsbeschluss und Genehmigung

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 18.12.2025 (Az.: 62 - 25200089 / 22) hat der Landkreis Lüneburg die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Soderstorf genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf mit der Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden eingesehen und über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf mit der Begründung einschl. Umweltbericht wirksam.

Amelinghausen, den 08.01.2026

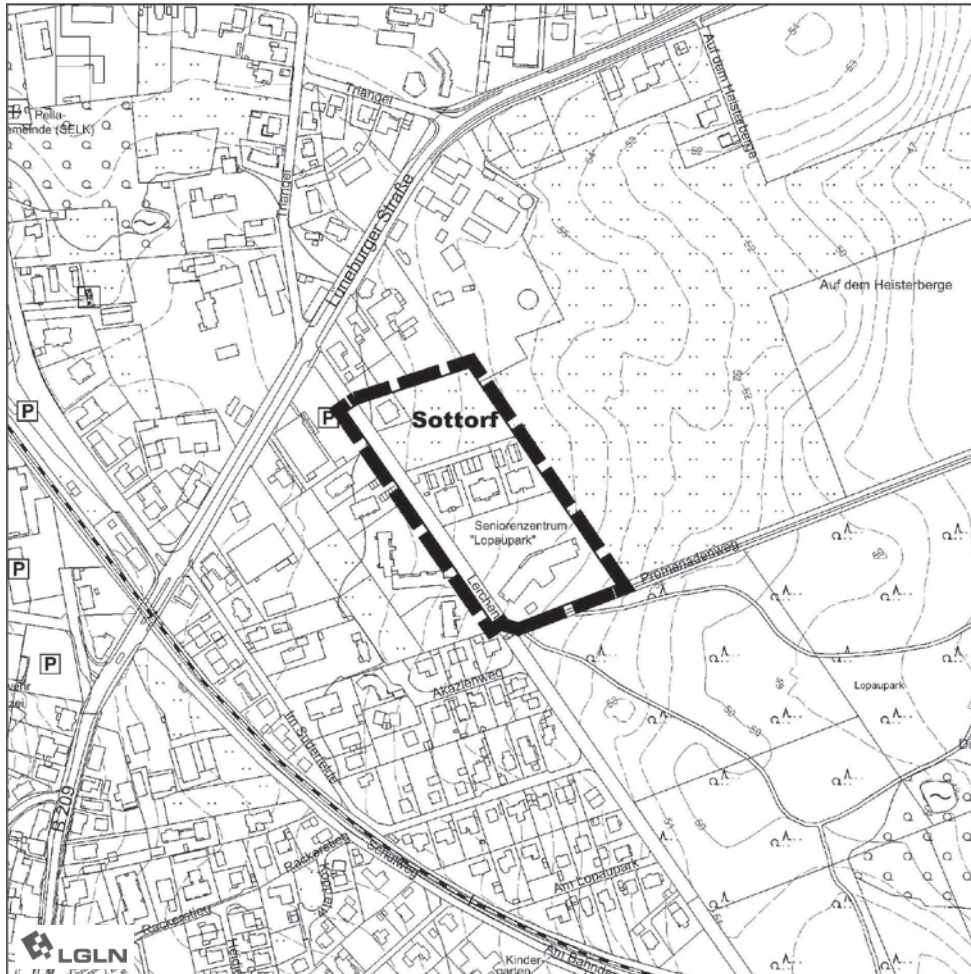
gez. Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 42 „Wohnen und Arbeiten im Lerchenweg“

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 42 „Wohnen und Arbeiten im Lerchenweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Begründung hierzu beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

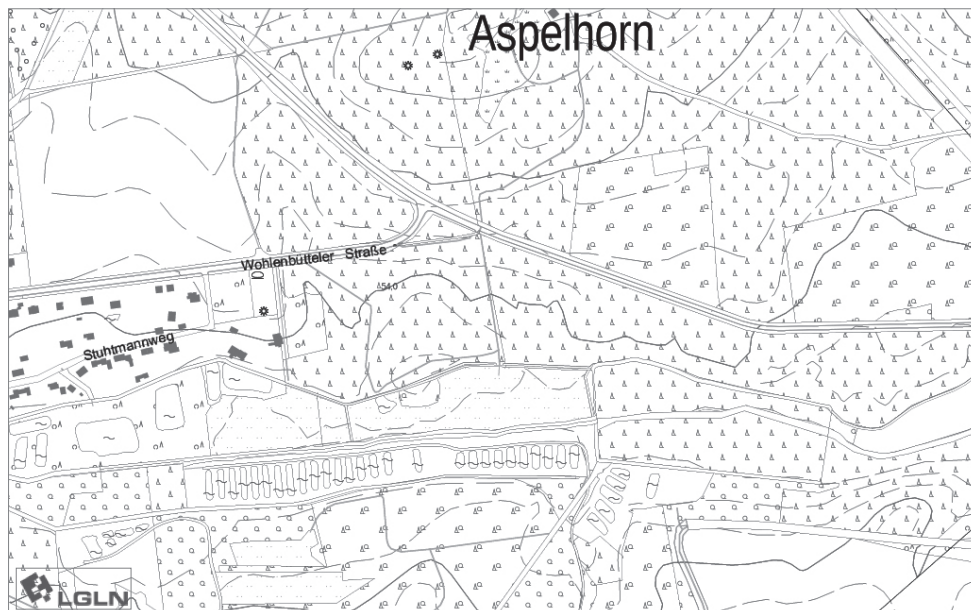
Räumlicher Geltungsbereich:

im Maßstab 1:5.000 (im Original) hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2025 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Die Lage der externen Kompensationsfläche geht aus dem nachfolgenden Übersichtsplan hervor:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2021 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Wohnen und Arbeiten im Lerchenweg“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit der Begründung kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 „Wohnen und Arbeiten im Lerchenweg“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 14.01.2026

gez. Hartmut Schmidt
Bürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Dahlenburg

Lesefassung

Aufgrund der §§ 10, 12, 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Hauptsatzung für die Samtgemeinde Dahlenburg beschlossen, hier in der Fassung der 7. Änderungssatzung 09.10.2025:

§ 1

Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinden
 - a) Dahlenburg (Flecken),
 - b) Boitze,
 - c) Dahlem,
 - d) Nahrendorf,
 - e) Tosterglopebilden die Samtgemeinde.
- (2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet das Samtgemeindegebiet.

§ 2

Name und Sitz

Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Dahlenburg. Sie hat ihren Sitz in Dahlenburg, Landkreis Lüneburg.

§ 3

Wappen, Farben, Siegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Dahlenburg zeigt im schwarzen, mit silbernen Rosen bestreuten Felde auf grünem Boden drei verschieden gestaltene Türme nebeneinander, unten kauert ein natürlicher goldener Löwe.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Bezeichnung: Samtgemeinde Dahlenburg, Landkreis Lüneburg

§ 4

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 des NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Dahlenburg folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 - a) Kultur
 - b) Förderung des Tourismus (inkl. Göhrdeschlacht und Göhrdefestspiele),
 - c) Martinimarkt,
 - d) Wirtschaftsförderung,
 - e) Bauhof
 - f) öffentliche Jugendhilfe, einschließlich Kindertageseinrichtungen
 - g) Breitbandausbau.
- (2) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (3) Die Übertragung schließt die Befugnis der Samtgemeinde ein, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Satzungen und Verordnungen zu erlassen (§ 98 Abs. 1, Satz 3 NKomVG).

§ 5

Organe und deren Zuständigkeit

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter des/der Samtgemeindebürgermeisters/Samtgemeindebürgermeisterin, die die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ führen. Sie vertreten den/die Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde.
- (2) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 € nicht übersteigt, bedürfen gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 18 NKomVG nicht der Beschlußfassung durch den Samtgemeinderat.
- (3) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert des Vertrages 500,00 € übersteigt.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 6

Gebühren, Beiträge, Samtgemeindeumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde, Am Markt 17 vorgenommen und können nachrichtlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden vorgenommen werden. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 8

Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung

- (1) Der Samtgemeinderat kann in Angelegenheiten der Samtgemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluß ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Die Bürgerbefragung muß innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Samtgemeinderatsbeschluß durchgeführt werden. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin teilt innerhalb dieser Frist dem Samtgemeinderat das Ergebnis der Befragung mit.
- (3) Der/ Die Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin soll gemäß § 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder Teile des Samtgemeindegebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde Dahlenburg an den Samtgemeinderat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie dem / der Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin 2 Vertreterinnen/Vertreter zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertreten.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen worden ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Samtgemeinde Dahlenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuß von dem/der Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.)
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder die gegen die guten Sitten verstoßen sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuß ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechts- oder Rechtsmittelverfahren oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Fachausschüsse sollen beteiligt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage Ihrer Verkündung in Kraft.

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	öffentlich bekannt gemacht	in Kraft seit
Satzung	12.12.2001	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 01/02 vom 25. Januar 2002	26. Januar 2002
1. Änderungssatzung	31.03.2008	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 05/08 vom 06.05.2008	07. Mai 2008
2. Änderungssatzung	11.12.2008	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 02/09 vom 26.02.2009	27. Februar 2009
3. Änderungssatzung	20.09.2012	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 12/2012 vom 13.12.2012	14. Dezember 2012

4. Änderungssatzung	14.03.2013	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 04/2013 vom 25.04.2013	25. April 2013
5. Änderungssatzung	31.07.2014	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 09/2014 vom 21.08.2014	22. August 2014
6. Änderungssatzung	17.12.2015	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 01/2016 vom 07.01.2016	08. Januar 2016
7. Änderungssatzung	09.10.2025	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 01/2026 vom 19.01.2026	20. Januar 2026

Haushaltssatzung Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 17.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.062.500,-- Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.753.800,-- Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,-- Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,-- Euro
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.961.800,-- Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.080.200,-- Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,-- Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 145.000,-- Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- Euro.
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 470.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Südergellersen, den 17.12.2025

Lübberstedt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Eine Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg war nicht erforderlich.
 - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.01.2026 bis zum 28.01.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, den 22.12.2025

Gemeinde Südergellersen
Lübberstedt
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.259.000,-- Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.343.000,-- Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 170.000,-- Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,-- Euro
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.284.500,-- Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.143.600,-- Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 659.000,-- Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 541.500,-- Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.000.000,-- Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 30.000,-- Euro.
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.000.000,-- € festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 380.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 421 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Westergellersen, den 18.12.2025

Garbers
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22.12.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/54 erteilt worden.
 - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.01.2026 bis zum 28.01.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 23.12.2025

Gemeinde Westergellersen
Der Gemeindedirektor
Garbers

Satzung der Gemeinde Barendorf über die Verlängerung der Veränderungssperre „Altdorf“

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarz gestrichelten (unterbrochenen) Linie gekennzeichnet.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre betroffen:

39/2, 36/19, 36/21, 36/22, 36/17, 42/2, 42/3, 36/7, 36/9, 36/13, 38/3, 36/5, 36/11 sowie 32/3

Flur 3, Gemarkung Barendorf

§ 2

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

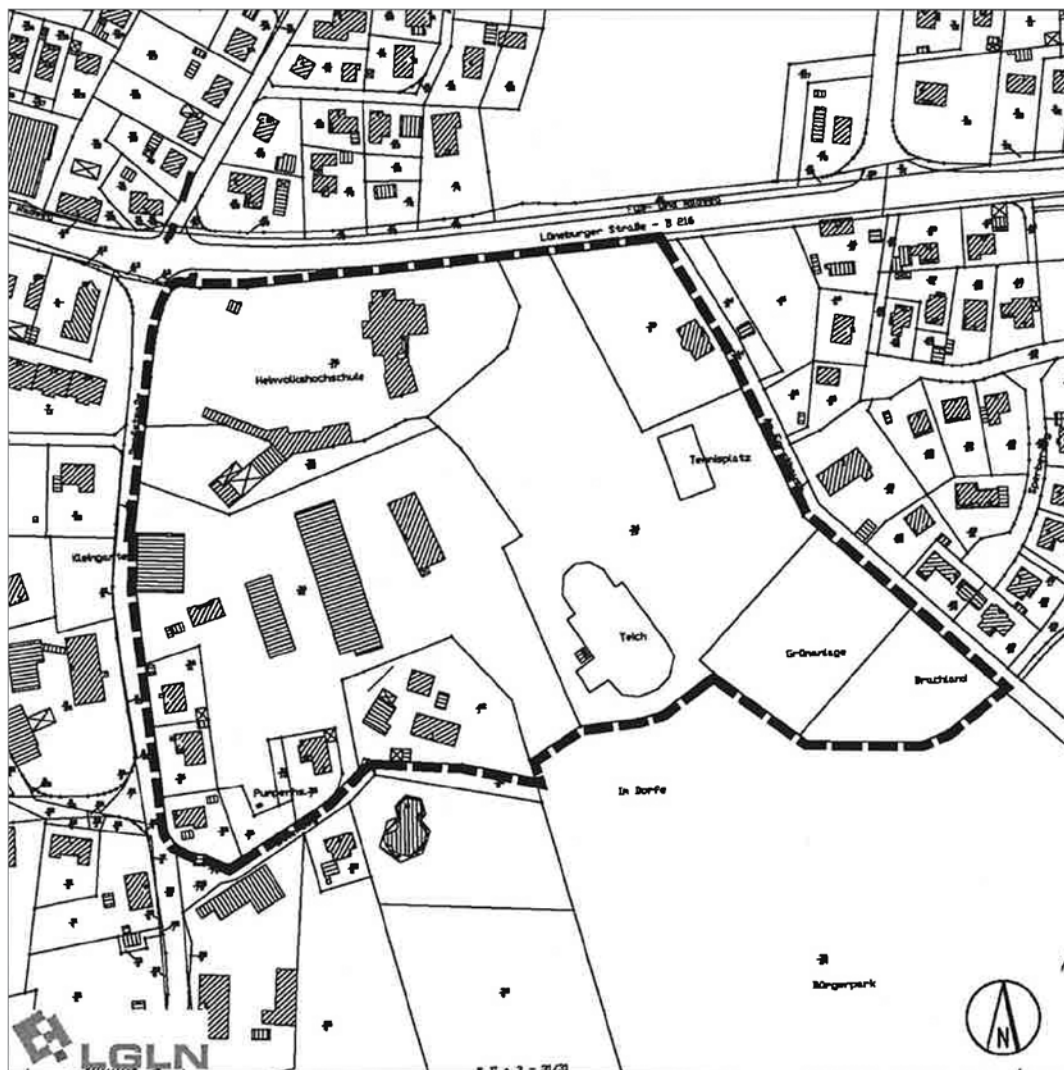
§ 3

Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 16.01.2026 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 15.01.2027.

Barendorf, den 16.12.2025

gez. Heike Kruse
Gemeindedirektorin



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, M 1:1.000 (im Original, hier verkleinert.), © 2012 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Neetze - Straßenausbaubeitragsatzung (STRABS) in der derzeit geltenden Fassung vom 10.11.2009

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neetze in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1

Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung

Die Satzung der Gemeinde Neetze über die Erhebung des Straßenausbaubeitrags (Straßenausbaubeitragsatzung) in der derzeit geltenden Fassung vom 16.01.2002 wird aufgehoben.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neetze, den 04.12.2025

Gemeinde Neetze
Karsten Johansson
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse der Gemeinde Wendisch Evern

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 29.01.2025 (NDS. GVBl. 2025 Nr. 3), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung vom 01.11.2021 wird um die Ergänzung des § 24 geändert. Dem § 24 werden die Absätze (1) bis (3) neu eingefügt, die bisherigen Absätze (1) bis (4) werden die Absätze (4) bis (7).

§ 24

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Gemeinderatsbeschlüsse werden folgende Ausschüsse mit jeweils fünf Mitgliedern gebildet.
 1. Bau-, Wege- und Umweltausschuss
 2. Ausschuss für Jugend, Sport, Kindergarten und Soziales
 3. Personal- und Finanzausschuss.
- (2) Jede Fraktion, im Falle einer Gruppenbildung jede Gruppe, hat die Möglichkeit, ein beratendes Mitglied je Ausschuss zu benennen.
- (3) Der Dorfmoderator „Sport“ ist beratendes Mitglied im Ausschuss zu 2. (Absatz 1).

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.12.2025 in Kraft.

Wendisch Evern, den 17. Dezember 2025

Norbert Meyer
Gemeindedirektor

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen- Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck südwestlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/SuedOstLinkplus.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. In Fortführung der bereits angekündigten Kartierungen finden ab Februar 2026 weitere Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen

- Erfassung von Waldstrukturen und linearen Gehölzen (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Horststrukturen (bis September 2026)
- Erfassung von Offenlandstrukturen (bis Dezember 2026)
- Erfassung der Gewässerstruktur (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fledermäusen (bis September 2026)
- Erfassung von xylobionten Käfern (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fischotter/Biber Nachweisen (bis November 2026)
- Erfassung von Feldhamstern (bis September 2026)
- Erfassung von Brutvögeln (bis Juli 2026)
- Erfassung von Tagfaltern (bis August 2026)
- Erfassung von Amphibien (bis Juli 2026)
- Erfassung von Reptilien (bis September 2026)
- Erfassung von Fischen/ Rundmäulern (bis September 2026)
- Biotoptypenkartierung (bis September 2026)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Yasmin Krohm, T: +49 (0) 305150 3926, E-Mail: yasmin.krohm_ext@50hertz.com oder Frau Jasmin Barwig, T: +49 (0) 305150 3698, E-Mail: jasmin.barwig_ext@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 01.02.2026 und werden voraussichtlich im Dezember 2026 abgeschlossen.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bohnenburg	11	11, 12, 13, 16, 17, 23/1, 23/2, 24/2, 24/3, 24/4, 26, 27, 31, 33, 34, 37, 38, 40, 7
Bohnenburg	12	11, 13, 14, 21, 22, 26, 28, 4, 6, 7, 8
Bohnenburg	13	13, 14, 15, 17, 18, 19/1, 23, 24, 26, 27/2, 3, 40, 43, 44
Tripkau	12	21, 22, 27, 46
Tripkau	14	10, 11, 14, 15, 17, 18, 2/1, 2/2, 20, 21, 23, 3, 4, 9
Tripkau	22	10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 17/1, 17/2, 18, 19, 20/1, 21/0, 23/0, 24/0, 25, 26, 27/1, 27/4, 28/1, 3/0, 4/0, 5/0, 6, 7, 8/1, 8/2, 9
Wehningen	11	6/1, 6/11, 6/16, 6/17, 6/18, 6/19, 6/20, 8
Wehningen	12	15/0, 16/0, 17/0, 18/0, 22/0, 23/0, 24/0, 25/0, 26/0, 27/0, 28/0, 29/0, 30/0, 31/0, 32/0, 33/0, 34/0, 35/0, 36/0, 37/0, 38/0, 39/0, 40/0, 41/0, 42/0, 43/0, 5/0, 6/0, 7/0, 8/0, 9/1
Wehningen	14	1, 10/1, 11/1, 11/2, 13, 17, 18, 19, 3, 4, 5, 6, 9
Wehningen	23	2/2, 3/0, 4/1
Wehningen	24	10/0, 11/0, 12/0, 2/2, 3/2, 6/0, 7/0, 8/0, 9/0
Wilkenstorf	11	28
Wilkenstorf	12	11, 8, 9